



EUROPA-KOMMISSIONEN

GENERALDIREKTORAT
PERSONALE OG ADMINISTRATION

Direktorat DS - Sikkerhed

Überwachung der von der Kommission genutzten Gebäude und ihrer Umgebung durch Kameras

1. Mit dem rechtmäßigen Ziel, die die von ihr genutzten Gebäude betretenden Personen zu schützen, aber auch zum Schutz ihres Vermögens und ihrer Informationen setzt die Kommission in einigen Gebäuden Überwachungskameras ein.
2. Die Kameras können die unmittelbare Umgebung der Gebäude mit Ausnahme privater Örtlichkeiten aufnehmen sowie bestimmte Räume oder Durchgänge innerhalb dieser Gebäude (gewöhnliche oder potenzielle Eingänge, als gefährdet geltende Orte oder Orte, an denen wiederholt Zuwiderhandlungen stattgefunden haben).
3. Die möglicherweise aufgenommenen Personen werden durch spezielle Piktogramme und einen Text, der über die für die Bildverarbeitung zuständige Person und die Adresse dieser Website informiert, darauf aufmerksam gemacht.
4. Die Bildaufzeichnungen werden höchstens einen Monat aufbewahrt und können nur von einer beschränkten Zahl hierzu beauftragter Personen eingesehen werden, denen damit ermöglicht werden soll, ihre Aufgabe innerhalb des Organs wahrzunehmen. Alle physischen und technischen Maßnahmen, mit denen sich der missbräuchliche Einsatz der Aufzeichnungen in geeigneter Weise verhindern lässt, werden getroffen und gegebenenfalls dem technischen Fortschritt angepasst.
5. Für die Bildverarbeitung zuständig ist der Direktor der Direktion Sicherheit der Kommission in 1049 Brüssel.
6. Jeder, der Auskünfte wünscht oder sich vergewissern möchte, dass die Aufnahmen und ihre Aufbewahrung rechtmäßig sind, kann sich an die für die Verarbeitung zuständige Person oder an den Europäischen Datenschutzbeauftragten in 1047 Brüssel, rue Wiertz 60, wenden.
7. Im Falle einer Zuwiderhandlung oder eines Verhaltens/einer Feststellung, aus denen geschlossen werden kann, dass ein solches, die Sicherheit von Personen, Gütern oder Informationen gefährdendes Ereignis unmittelbar bevorsteht, können die Bildaufzeichnungen dazu verwendet werden, die Täter, die Opfer und die Zeugen eines solchen Vorfalls, aber auch die Umstände zu bestimmen. Die Bildaufzeichnungen können ferner den befugten Behörden des Gastlandes zur Verfügung gestellt werden, wenn die Straftäter auf frischer Tat gefasst werden oder aber die Gastlandbehörden einen diesbezüglichen förmlichen Antrag stellen.
8. Vor der Inbetriebnahme einer mit Kameras ausgestatteten Überwachungsanlage werden sämtliche Genehmigungen eingeholt, die gemäß den Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre erforderlich sind.